

Arbeitnehmer (Nutzer) Name, Vorname

Arbeitgeber

Firmenfahrzeug ab

Kennzeichen

Typ/Modell

Bruttolistenpreis

Fahrzeug:

- A)** **Elektro-Auto Batteriekapazität**
 Anschaffung bis 31.12.2018

- C)** **Elektro-Hybridauto**
Versteuerung wegen nicht Erfüllung der
Voraussetzung (1 %)

- B) B1)** **Elektro-Auto (0,25 %- Regelung)**
 Neu-Überlassung an den Arbeitnehmer
zwischen 01.01.2019 bis 31.12.2030

- B2)** **Elektro-Hybridauto**
Versteuerung wie Hybrid-Auto (0,5 %)

Erläuterung siehe Rückseite

1. Methode:

ja nein

private Nutzung

ja nein

Pauschalsteuer zu Lasten des AG anwenden

a) regelmäßig (5-Tage-Woche)

ja nein

Fahrt Wohnung / Arbeitsstätte

wenn ja, Entfernung Wohnung / Arbeitsstätte

b) Einzelfahrten bei Fahrt Wohnung / Arbeit (unregelmäßig)

ja nein

Einzelfahrten bei Fahrt Wohnung / Arbeit

Anzahl der Fahrten / Monat Entfernung in km

(Berechnung: BLP x 0,002% x Entfernung x Fahrten)

Doppelte Haushaltsführung

ja nein

Doppelte Haushaltsführung

ja nein

Familienheimfahrten mehr als 1x pro Woche

Falls ja, Anzahl Tage

2. Methode:

(Versteuerung nach der Fahrtenbuch-Methode)

ja nein

Fahrtenbuchmethode

Ort, Datum

Unterschrift Nutzer

Bitte unbedingt Rechnung bzw. Leasing-Vertrag in Kopie beilegen!

Bruttolistenpreisregelung

Anschaffung oder Leasing vor dem 1.1.2019:

Bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils nach der Bruttolistenpreisregelung ist der **Bruttolistenpreis** pauschal um die darin enthaltenen Kosten für das **Batteriesystem** wie folgt pauschal zu **mindern**:

	Anschaffungsjahr des Fahrzeugs	Minderungsbetrag in Euro je kWh Speicherkapazität	Höchstbetrag in Euro
A.)	2013 und früher	500	10000
	2014	450	9500
	2015	400	9000
	2016	350	8500
	2017	300	8000
	2018	250	7500

(Die Minderung ist nicht vorzunehmen, wenn das Batteriesystem nicht zusammen mit dem Fahrzeug angeschafft, sondern für die Überlassung ein zusätzliches Entgelt (z. B. in Form von Leasingraten) zu entrichten ist.)

Änderung seit 2019:

Wenn es sich bei dem Firmenwagen um ein Elektro- oder Hybridelektrofahrzeug handelt, muss für die Berechnung der halbe Brutto-Listenpreis angesetzt werden.

Änderung seit 01.07.2020 rückwirkend zum 01.01.2020:

Für rein elektrisch betriebene Kraftfahrzeuge ohne **CO² Ausstoß** und mit einem Brutto-Listenpreis **nicht mehr als 60.000,00 Euro** wird der geldwerte Vorteil ab 01.01.2020 mit einem Viertel der Bemessungsgrundlage angesetzt.

B.) Die verschiedenen Fahrzeuge, Voraussetzungen und Bemessungsgrundlagen im tabellarischen Überblick:

	Zeitpunkt der erstmaligen Überlassung	Geldwerter Vorteil ab	Voraussetzungen	Beispiele	Höhe der Bemessungsgrundlage
B1	01.01.2019 bis 31.12.2030	2020	Keine CO ² -Emissionen und Brutto-Listenpreis nicht höher als 60.000,00 EUR	Reine Elektrofahrzeuge, Elektrofahräder über 25 km/h (S-Pedelecs)	¼
B2	01.01.2019 bis 31.12.2021	2019	CO ² -Emissionen höchstens 50 g/km oder Mindestreichweite rein elektrisch 40 km	Hybrid- und Elektrofahrzeuge, Elektrofahräder über 25 km/h (S-Pedelecs)	½
B2	01.01.2022 bis 31.12.2024	2022	CO ² -Emissionen höchstens 50 g/km oder Mindestreichweite rein elektrisch 60 km	Hybrid- und Elektrofahrzeuge	½
B2	01.01.2025 bis 31.12.2030	2025	CO ² -Emissionen höchstens 50 g/km oder Mindestreichweite rein elektrisch 80 km	Hybrid- und Elektrofahrzeuge	½

Tabelle zur Veranschaulichung
Die Übersicht dient lediglich der Veranschaulichung und beinhaltet nicht alle rechtlichen Details.